

Sämtliche Einreiseanträge müssen auch weiterhin von den norwegischen Auslandsvertretungen dem Zentralpaßkontor Oslo zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Antragsfrist dauert ca. 5 Wochen. Visumsgebühr beträgt 9.— DM. Anträge sind beim Konsulat einzureichen. Dort sind auch die nötigen Formblätter zu erhalten.

Das für Bayern zuständige norwegische Konsulat befindet sich in Frankfurt a.M., Fürstenbergerstraße 221. Fernruf: Visumabteilung 24 996.

EAPI. 15—151

MABl. S. 666

Paßwesen; hier: Doppelstaatler mit deutscher und niederländischer Staatsangehörigkeit.

Entschl. des BStMdl. vom 30. 9. 1952 Nr. I C 4 - 2080 a 149.

An die Regierungen,
die Landratsämter,
die Stadträte der kreisfreien Städte,
nachrichtlich an
das Kreispräsidium Lindau.

Nach den niederländischen Paßbestimmungen wird an Personen, die neben der niederländischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, ein niederländischer Paß nicht ausgehändigt, wenn der Betreffende in dem anderen Land, dessen Staatsangehörigkeit er gleichfalls besitzt, ansässig ist. Infolgedessen erhält ein niederländischer Staatsangehöriger, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in Deutschland ansässig ist, von den niederländischen Behörden keinen niederländischen Paß.

Nach dem Kriege, als noch keine deutschen Pässe ausgestellt wurden, ist von dieser Regel wiederholt abgewichen worden. Da die Betreffenden jetzt deutsche Reisepässe erlangen können, werden die niederländischen Behörden in den vorgenannten Fällen die niederländischen Pässe, die etwa vorher ausgegeben worden sind, wieder einziehen.

Doppelstaatlern mit deutscher und niederländischer Staatsangehörigkeit, denen nach Vorstehendem der niederländische Paß entzogen wird, sind Personalausweise bzw. deutsche Reisepässe auszustellen.

EAPI. 15—151

MABl. S. 667

Verkehrswesen; hier: Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Schwertransporten.

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. I C 5 - 2504 b 58.

An die Regierungen,
die Landratsämter,
die Stadträte der kreisfreien Städte,
nachrichtlich an
die Straßenbauämter (Autobahn) München und Nürnberg,
die Straßen- und Flußbauämter.

Es besteht Anlaß, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß vor Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Schwertransporten gemäß §§ 5, 46 Abs. 2, 47 StVO. die notwendigen technischen und verkehrsmäßigen Voraussetzungen geprüft sein müssen. Der Fahrtweg ist in jedem Falle im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger festzulegen.

EAPI. 14—140

MABl. S. 667

Kommunalverwaltung

Verwendung von Gemeindewappen für geschäftliche Zwecke.

Bek. des BStMdl. vom 23. 9. 1952 Nr. I B 1 - 3008/68.

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GO. erkennt das Recht der Gemeinden zur Führung ihrer geschichtlichen Wappen und Fahnen an. Diese sind nach der amtlichen Begründung Wahrzeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihrer geschichtlichen Vergangenheit und sinnfälliger Ausdruck des gemeindlichen Eigenlebens. Als Symbole von Gebietskörperschaften müssen sie würdig gestaltet sein und bedürfen eines besonderen Schutzes gegen mißbräuchliche Verwendung, die besonders im Zusammenhang mit der Auswertung für gewerbliche oder geschäftliche Zwecke auftreten kann. Aus diesem Grunde macht Art. 4 Abs. 3 GO. die Verwendung von Wappen und Fahnen der Gemeinden durch Dritte von einer (vorher zu erholenden) Genehmigung der Gemeinde abhängig. Der Gemeinderat wird diese Genehmigung in der Regel erteilen, falls die vorge-

sehene Verwendung des Wappens in geschmacklicher und technischer Hinsicht zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Dabei wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Gemeinde für eine gewerbmäßige Benützung ihres Wappens eine finanzielle Gegenleistung fordert, die gegebenenfalls als Auflage im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden kann. Jedoch muß sich diese Gegenleistung selbstverständlich in angemessenen Grenzen halten. Eine „fiskalische“ Auswertung des Genehmigungserfordernisses erscheint nicht vertretbar; sie würde im übrigen auch nicht im eigenen Interesse der Gemeinden liegen, denen die Werbekraft künstlerisch einwandfrei gestalteter Erzeugnisse der Fremdenverkehrsindustrie (Andenkenartikel usw.) letztlich selbst zugute kommt. Art. 4 Abs. 3 GO. soll in erster Linie die Gemeindewappen gegen Mißbrauch schützen, nicht aber eine neue Einnahmequelle für die Gemeinden erschließen.

EAPI. 02—021

MABl. S. 667

17.10.1952

Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern

Nr. 37

München, den 6. Oktober 1952

4. (71.) Jahrgang

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bek. des BStMdl. vom 23. 9. 1952 Nr. III 1 b - 5020 Sch 12 betr. Umwandlung der Nebenstelle Schongau des Staatlichen Gesundheitsamtes Weilheim in ein Staatliches Gesundheitsamt 648

Entschl. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IA 2 - 4006 b 639 betr. Staatsangehörigkeit der Kinder aus Ehen, die während der Zeit der Annexion Österreichs mit einem früheren österreichischen Staatsbürger geschlossen worden sind 648

Entschl. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IA 3 - 4060 b 3 betr. Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. an ein uneheliches Kind; hier: Form der Abgabe der Einwilligungserklärung des Amtsvormunds 648

Bek. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IA 4 - 4284 a 1 betr. Aufhebung der Stiftung „Maximilian-Waisenstift“ 648

Haushalts- und Personalangelegenheiten

Entschl. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IB 4 - 3504 c 3 betr. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landkreise; hier: Ergänzung des Kontenplanes des Einzelplanes 4 649

Entschl. des BStMdl. vom 26. 9. 1952 Nr. III 8 - 5003 a 8 betr. Buch- und Kassenführung bei den Zahlstellen der staatl. Gesundheitsämter 649

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Entschl. der Bayer. Staatsministerien für Wirtschaft und des Innern vom 26. 8. 1952 Nr. 6600a - II 12 - 77627 und Nr. IA 4 - 2590 c 11 betr. Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer 657

Entschl. des BStMdl. vom 26. 9. 1952 Nr. IC 4 - 2080 a 148 betr. Paßwesen; hier: Verlust von Reisepässen 665

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. IC 4 - 2080 a 153 betr. Paßwesen; hier: Einreise nach Dänemark 666

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. IC 4 - 2080 d 59 betr. Paßwesen; hier: Erlaß von Sichtvermerkgebühren für türkische Hochschulstudenten, Assistenten, Dozenten, Professoren und Lehrer 666

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. IC 4 - 2080 a 151 betr. Paßwesen; hier: Einreise von Deutschen nach Norwegen 666

Entschl. des BStMdl. vom 30. 9. 1952 Nr. IC 4 - 2080 a 149 betr. Paßwesen; hier: Doppeltatler mit deutscher und niederländischer Staatsangehörigkeit 667

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. IC 5 - 2504 b 58 betr. Verkehrswesen; hier: Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Schwertransporten 667

Kommunalverwaltung

Bek. des BStMdl. vom 23. 9. 1952 Nr. IB 1 - 3008/68 betr. Verwendung von Gemeindewappen für geschäftliche Zwecke 667

Entschl. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IB 4 - 347 c 200 betr. Grundsteuererlaß nach § 33 Abs. 4 GrStG. 668

Entschl. des BStMdl. vom 25. 9. 1952 Nr. IB 5 - 812 ag 14 über den Vollzug des Wettbewerbsabkommens 669

Entschl. des BStMdl. vom 26. 9. 1952 Nr. IB 1 - 3002 kl 42 betr. Vorsitz in den Gemeinderatsausschüssen 669

Entschl. des BStMdl. vom 26. 9. 1952 Nr. IB 1 - 3503 ab 4 betr. Nichtöffentlichkeit der Kreisausschußsitzungen 669

Wohlfahrtswesen

Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Berichtigung 670

Gesundheitswesen

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. III 8 - 5634/194 betr. Auswanderung nach Kanada; hier: Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Kanada 670

Lastenausgleich

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. V D - 7130 - 24 betr. Nichterhebung der Soforthilfeabgabe nach §§ 6 und 7 der Zweiten StDVO. - SHG. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, mit denen ein gewerblicher Betrieb verbunden ist 673

Entschl. des BStMdl. vom 29. 9. 1952 Nr. V D - 7300 - 31 betr. Überleitungsbestimmungen für die Ausbildungshilfe 673

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung 674